

GPA-Mitteilung 4/2007

Az. 800.01

03.12.2007

Pflichtangaben auch im E-Mail-Verkehr kommunaler Eigenbetriebe?

Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

Nach § 37a HGB ist jeder Kaufmann zu bestimmten Angaben auf seinen Geschäftsbriefen verpflichtet. Diese Bestimmung wurde wie die Eintragungspflicht kommunaler Unternehmen in das Handelsregister mit dem Handelsrechtsreformgesetz 1999 (BGBl. I 1998 S. 1474) neu begründet. Voraussetzung für die Anwendung der Regelungen des § 37a HGB auf kommunale Eigenbetriebe wäre danach das Vorliegen der Kaufmannseigenschaft i.S. von § 1 HGB, also das Betreiben eines Handelsgewerbes.

Eigenbetrieb als (Handels-)Gewerbe im handelsrechtlichen Sinn

Im allgemeinen rechtlichen Sprachgebrauch ist „Gewerbe“ jede erlaubte, auf Gewinn gerichtete und auf gewisse Dauer angelegte selbständige Tätigkeit. Allerdings hat der Gesetzgeber bisher zu Gunsten einer flexiblen Rechtsentwicklung auf eine Legaldefinition verzichtet. Näheres zum Begriff enthält im Übrigen die GPA-Mitt. 18/1999 Az. 800.01 über die Handelsregistereintragung kommunaler Unternehmen. Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 2003¹ zum Begriff des Kreditgebers in Sinne des § 1 Abs. 1 Verbraucherkreditgesetzes unter Berufung auf die in der neueren Literatur zum Handelsrecht vorherrschende Ansicht auf das Erfordernis eines Handelns in Gewinnerzielungsabsicht als Abgrenzungskriterium für die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit von dem rein privaten Handeln des Kreditgebers verzichtet. Mangels konkreter Entscheidungserheblichkeit hat er aber letztlich offen gelassen, ob das Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht sowohl unter betriebswirtschaftlichen als auch unter rechtlichen Gesichtspunkten überholt ist und bereits eine dauerhafte entgeltliche Tätigkeit eines Unternehmens am Markt als gewerbliche Tätigkeit anzusehen sei.

¹ BGH, Urt. v. 24.06.2003 Az. XI ZR 100/02.

Insoweit bleibt es fürs Handelsgewerbe derzeit wohl bei der Gewinnerzielungsabsicht und die Fortentwicklung des Begriffs der Kaufmannseigenschaft i.S. von § 1 HGB durch Schrifttum und Rechtsprechung ist abzuwarten.

Konkretisierung des Begriffs „Geschäftsbrief“ durch das EHUG

Zum 01.01.2007 wurde durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006 (BGBl. I S. 2553) § 37a HGB dahingehend ergänzt, dass nach den Worten „Geschäftsbriefen des Kaufmanns“ die Ergänzung „gleichviel welcher Form“ eingefügt wurde. Damit wird angeordnet, dass u.a. auch „elektronische“ Dokumente wie E-Mails uneingeschränkt die für Geschäftsbriefe vorgeschriebenen Pflichtangaben aufweisen müssen, d.h. Informationen, die bislang nur auf gedruckten (Papier-)Briefen enthalten sein mussten. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass in der Literatur auch zur vorherigen Gesetzesfassung bereits die Ansicht vertreten worden ist, dass eine E-Mail ein „Geschäftsbrief“ im Sinne der vorgenannten Vorschrift sein könne.

Umfang der Pflichtangaben

Eigenbetriebe mit Kaufmannseigenschaft (z.B. mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Energieversorgungsunternehmen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung) haben mindestens folgende Angaben zu machen:

- Name des Betriebs (z.B. Stadtwerke X, Eigenbetrieb der Stadt X),
- Anschrift und Sitz des Eigenbetriebs,
- zuständiges Registergericht und die Nummer, unter der die Eintragung in das Handelsregister erfolgte.

Die Angabe eines Rechtsformzusatzes, wie etwa bei Einzelkaufleuten der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB genannte Zusatz „eingetragener Kaufmann“, ist gesetzlich zwar nicht vorgeschrieben. Gleichwohl erscheint nach Einschätzung der GPA die Angabe der Organisationsform „Eigenbetrieb“ zweckmäßig.

Ausnahmen; ausgenommene Dokumente

Nicht betroffen sind Mitteilungen oder Berichte, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden (vgl. § 37a Abs. 2 HGB). Nicht unter § 37a Abs. 1 HGB fallen eigenbetriebsinterne Dokumente, sowie solche im Verhältnis zur jeweiligen Trägerkommune.

Sanktionen bei Nichtbeachtung

Neben der Möglichkeit des Registergerichts, den Kaufmann durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Beachtung der Pflichtangaben anzuhalten (§ 37a Abs. 4 HGB) wird in der Literatur auch die Gefahr einer Abmahnung wegen unlauteren Wettbewerbs diskutiert.